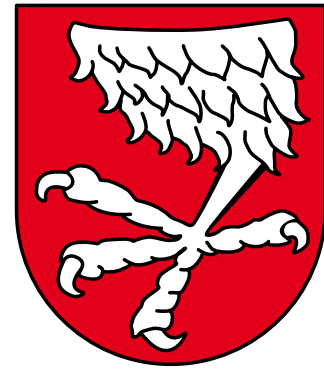


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Moritz Baumann oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

64. Jahrgang

Donnerstag, 24. April 2025

Nummer 17

KUNST & KULTUR KÜRNBACH

DER FILM

**Kürnbach feiert 100 Jahre
Auflösung des Kondominats**

**Film von Matthias Feßenbecker
mit vier Nachstellungen der Ortsgeschichte**



Die letzte Gemeindeverwaltung der Kondominatsgemeinde Kürnbach im Jahre 1904

**am Samstag, 26. April 2025
19.00 in der
Badischen Kelter in Kürnbach
Einlass 18.30 - Eintritt frei**

Präventivmaßnahmen für Notsituationen und Krisenereignisse

Ref.: Nicole Baureithel und Hannes Grüneich

Starkregen, Hochwasser, Black Out.
Was kann man tun, um sich vor Unwetterereignissen zu schützen?
Wie wird die Bevölkerung alarmiert und informiert?



**Dienstag, 29. April - 19.30 Uhr
Badische Kelter, Kürnbach**

Der Vortrag ist kostenlos, Gäste sind herzlich willkommen.
Anmeldung unter Tel. 07258-7198, per WhatsApp
oder landfrauen-kuernbach@gmx.de

**Land Frauen
Kürnbach**



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung	
Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0800 3629275
Stadtwerke Bretten	
Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):	
Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NetCom BW	Tel. 0711/34034034
Gemeinde Kürnbach	
Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag:	8 – 12 Uhr
Dienstag:	8 – 12 und 14 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 – 12 Uhr
Freitag:	8 – 12 Uhr



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 24.04.2025	Uhland-Apotheke, Bahnhofstr. 71, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/74 44
Fr. 25.04.2025	Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/18 88
Sa. 26.04.2025	Markgrafen-Apotheke, Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim), Tel. 07250/88 11
So. 27.04.2025	Salzl Apotheke, Katharinenstr. 36, 75031 Eppingen (im GHC), Tel. 07262/67 60
Mo. 28.04.2025	Stadt-Apotheke, Frankfurter Str. 30, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/90 01 00
Di. 29.04.2025	Stern-Apotheke, Bahnhofstr. 47, 75443 Ötisheim, Tel. 07041/61 10
Mi. 30.04.2025	Markt-Apotheke, Marktplatz 6, 75015 Bretten, Tel. 07252/23 22

Soziale Dienste



Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Sozialwerk Bethesda - Zion Mobil ambl. Pflegedienst
Tel. 07045 20 002 100
In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Ärztliche Bereitschaftsdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo., Di., Do., Fr. von 19 – 22 Uhr,
Mi. von 13 – 22 Uhr, Sa., So. und an Feiertagen 10 – 16 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 08.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 0761/120 120 00

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

Am 26./27.04.:

Dres. Kratz, Tel. 07252/7799668

Josephine-Benz-Str. 4a, 75053 Gondelsheim

Am 01.05.:

TÄ Michalowsky, Tel. 0151-70038871

Anahata Tierarztpraxis, Am Stadion 15, 75038 Oberderdingen

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6

Siemens Technopark Bruchsal, Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal

Weitere Informationen auch im Internet

unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon 0800 2 9820 20

Sperrmülltelefon 0800 2 9820 30

Reklamationstelefon 0800 2 160 150

Auftragsannahme für

Container/Gewerbetelefon 0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Sommeröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.04. – 31.10.:

Montag – Freitag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 16.00 Uhr

Winteröffnungszeiten Kombihof „Morforster Weg“

Öffnungszeiten vom 01.11. – 31.03.:

Montag - Freitag: 15:00 – 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 16:00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar

116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.

Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über

+49 (0)30 40 50 40 50 erreichbar.

Achtung! Achtung!

Wegen eines
Feiertages in KW 18
(Tag der Arbeit)

wird der Redaktions- und
Anzeigenschluss auf
Montag den

28.04.2025

09:00 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung!
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
verlag@gemeinde.de



Mai Veranstaltungen

01.05.	Maifest rund um die Metzgerei Fesenbeck, Metzgerei Fesenbeck, Austr. 1
10.05.	Altpapiersammlung, MVK, Parkplatz Sportgelände
10.05., 9 Uhr	Frühstück mit Urkornpuristen Eppingen, LandFrauen, Badische Kelter
10.05.	Technoveranstaltung „Springbreak 2025“, KlangKunst e.V., Gewinn Eschelberg
11.05.	Muttertagskonzert, Musikverein
17./18.05.	Weinfest, Weingut GravinO
18.05., 10.30 Uhr	Konfirmation in der Michaelskirche, evang. Kirchengemeinde Kürnbach-Bauerbach
18.05., 10 Uhr	Abenteuerland-Gottesdienst, Kath. Kirchengemeinde, Kath. Kirche

Rogate - Bauernmarkt – verkaufsoffener Sonntag

Am Sonntag, 25. Mai 2025, findet im Rahmen des Bauernmarktes

- Krämermarkt
- Kunstgewerbemarkt in der Badischen Kelter statt.

Gleichzeitig besteht an diesem Tag die Möglichkeit, einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen. Nach der Satzung der Gemeinde Kürnbach über den Ladenschluss anlässlich des Bauernmarktes dürfen am fünften Sonntag nach Ostern in Kürnbach in Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Da zum Bauernmarkt sicherlich wieder viele Gäste und Besucher nach Kürnbach kommen, bietet sich hier die Möglichkeit, den Betrieb, das Geschäft entsprechend zu präsentieren und einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Wer beabsichtigt, an einem verkaufsoffenen Sonntag teilzunehmen, bitten wir, dies der Gemeindeverwaltung **bis 09.05.25** mitzuteilen.

--- ✂ -----

Bauernmarkt Kürnbach – verkaufsoffener Sonntag

Am verkaufsoffenen Sonntag am 25.05.2025 nehme ich/nehmen wir teil:

.....

 (Betrieb, Geschäft)

Unterschrift

Zurück an
 Gemeindeverwaltung Kürnbach
 Marktplatz 12
 75057 Kürnbach
 Fax: 07258 – 910544
 E-Mail: gemeinde@kuernbach.de

--- ✂ -----



Amtliche Bekanntmachungen

April Veranstaltungen

26.04.-04.05.	Besenzeit Plag's Weinstube, Weingut Plag
26.04., 19.00 Uhr	DER FILM, Kürnbach feiert 100 Jahre Auflösung des Kondominats, Kunst und Kultur e.V., Badische Kelter
29.04., 19.30 Uhr	Vortrag: Katastrophenschutz, LandFrauen, Badische Kelter
30.04.-01.05.	Maifest, Besenstube Büchele



Ausschreibung zur Neuverpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

Die Gemeinde Kürnbach bietet zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zur Neuverpachtung an. Die Flächen befinden sich in verschiedenen Gewannen im Gemeindegebiet und umfassen Gartenland, Ackerland und Grünland. Die Grundstücke nebst Lagebezeichnung, Größe, Pachtzins und Zeitpunkt der Übernahme können der anliegenden Tabelle entnommen werden.

Interessierte Landwirte und Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, ihr Pachtinteresse unter Angabe der gewünschten Flurstücke bis **16.05.2025** schriftlich oder per E-Mail (gemeinde@kuernbach.de) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Interessensbekundungen entsprechend bewertet und die Grundstücke vergeben. Ein Anspruch auf Verpachtung besteht nicht. Da bei der Vergabe von landwirtschaftlich genutzten Acker – und Grünflächen (also nicht bei Gartenland!) u. a. die Erhaltung zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten berücksichtigt wird, bitten wir außerdem um Vorlage von Auszügen aus dem Gemeinsamen Antrag **der letzten drei Jahre** als Nachweis über die angrenzenden Bewirtschaftungsflächen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Ohnheiser unter 07258/9105-16 oder per E-Mail unter ohnheiser@kuernbach.de zur Verfügung.

Wer macht mit?



Auch in diesem Jahr wäre es schön, wenn wieder ein Sommerferienprogramm stattfindet.

Viele Vereine und Organisationen haben bereits in der Vergangenheit mitgewirkt und den Kindern schöne und erlebnisreiche

FlstNr.	Gewann	Nutzungsart	Größe (Ar)	Pachtzins (Euro)	frei ab:
522	Brühl	Garten	1,15	5,75 €	sofort
523	Brühl	Garten	0,68	3,40 €	sofort
524	Brühl	Garten	0,58	2,90 €	sofort
526	Brühl	Garten	0,42	2,10 €	sofort
1207	Morforster Feld	Ackerland	12,18	24,36 €	01.12.2025
1284	Kapfenburger	Ackerland	21,46	42,92 €	sofort
1643	Süßtränkle	Grünland*	8,66	8,66 €	sofort
1648	Süßtränkle	Grünland*	17,21	17,21 €	sofort
1649	Süßtränkle	Grünland*	8,63	8,63 €	sofort
3618	Assenbacher Sch.	Ackerland	35,32	70,64 €	01.12.2025
5043	Hühnerberg	Ackerland/Unland	15,58	29,34 €	sofort
5127	Spatzenäcker	Ackerland	25,35	50,70 €	sofort
5188	Schelmengrund	Ackerland	14,33	28,66 €	sofort
5191	Schelmengrund	Ackerland	9,42	18,84 €	sofort
6150	Ob der Humstern	Grünland	8,25	8,25 €	01.12.2025
6525	Rohrwiesen	Grünland*	9,77	9,77 €	sofort
7409	Junkergrund	Ackerland	23,94	47,88 €	sofort
8042	Gräfental	Ackerland	9,42	18,84 €	sofort
8270	Hinterm Heroldsberg	Ackerland	36,59	73,18 €	sofort
9250	Morforster Rain	Ackerland	26,43	52,86 €	01.12.2025
10322	Humstertal	Grünland*	14,19	14,19 €	sofort
10376	Hintere Ebene	Ackerland	Teilfläche mit 61,94	123,88 €	01.12.2025
10515	Seitzeklinge	Grünland*	34,96	34,96 €	sofort
10781	Beim Kirchhof	Garten	1,27	6,35 €	sofort
10782	Beim Kirchhof	Garten	1,2	6,00 €	sofort
10783	Beim Kirchhof	Garten	0,99	4,95 €	sofort
10784	Beim Kirchhof	Garten	0,72	3,60 €	sofort
10785	Beim Kirchhof	Garten	1,26	6,30 €	sofort
6637/1	Klosterfeld	Ackerland	79,6	159,20 €	01.12.2025

* Grünlandfläche im Natur - bzw. Landschaftsschutzgebiet, Pachtzins wird hier nicht erhoben

Ferien geboten. Damit wir auch in diesem Jahr ein erfolgreiches Ferienprogramm zusammenstellen können, rufen wir wieder alle Vereine, Organisationen, Kirchen u.a. auf, dabei mitzuwirken und uns ihre Programmpunkte zukommen zu lassen.

Bei Interesse füllen Sie bitte das u.a. Formular aus und geben dies im Rathaus, Marktplatz 12, im Bürgerbüro ab. Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Heim, heim@kuernbach.de oder Telefon 07258/9105-17 wenden.

Anmeldeschluss ist der Freitag, 30. Mai 2025. Es wird um Beachtung gebeten!

folgende Termine sind bereits bekannt:

- 31.07. MVK - SummerVibe-Disco
- 02.08. evang. Kirchengemeinde - Ferientreff
- 04.08. TSV - Turnen, Bewegung und Spiel!
- 07.08. evang. Kirchengemeinde Grüner Gockel - Obst haltbar machen - Gsälz kochen

--- ✂ -----

Anmeldebogen zum Ferienprogramm 2025 der Gemeinde Kürnbach

Wichtiger Hinweis:

Anhand von diesen Angaben wird das Programm später zusammengestellt. Alle Angaben, welche hier nicht angegeben wurden, können nicht erfasst werden. Aus diesem Grund bitten wir, alles auszufüllen und uns zusätzlich Bilder in digitaler Form zur Gestaltung des Flyers zukommen zu lassen.

Name der Veranstaltung:

Name des Veranstalters:

Gewünschter Veranstaltungstag:

Unkostenbeitrag je Teilnehmer:

Mind./ max. Teilnehmerzahl:

Altersbeschränkung:

Mitzubringen:

Treffpunkt:

Kurzbeschreibung:

.....

.....

Kontakt (für Gemeinde bei evtl. Rückfragen)

--- ✂ -----

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025**

beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Kürnbach wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach zu folgenden Öffnungszeiten

*Mo, Do, Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwochs geschlossen*

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und

bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren

„XXL-Landtag verhindern!“

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Aufblähung des Landtags durch Reduktion
der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise

für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr. Name

Gebiet

1 Stuttgart I

Vom Stadtkreis Stuttgart
die Stadtbezirke Birkach, Degerloch,
Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sil-

2 Stuttgart II

lenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord,
Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
Vom Stadtkreis Stuttgart
die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang,
Feuerbach, Mühlhausen, Münster,
Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost,
Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf,
Zuffenhausen

3 Böblingen

Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Aidlingen, Altdorf,
Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn,
Ehningen, Gärtringen, Gäufelden,
Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen,
Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg,
Magstadt, Mötzingen, Nufringen,
Renningen, Rutesheim, Schönaich,
Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im
Schönbuch

4 Esslingen

Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichwald, Altbach,
Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf,
Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen,
Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern,
Ostfildern, Plochingen, Reichenbach
an der Fils, Wendlingen am Neckar,
Wernau (Neckar)

5 Nürtingen

Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Steinenbronn,
Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet,
Bemplingen, Beuren, Bissingen
an der Teck, Dettingen unter Teck,
Erkenbrechtsweiler, Filderstadt,
Frickenhäuser, Großbettlingen,
Holzmaden, Kirchheim unter Teck,
Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen,
Lenningen, Neckartailfingen,
Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen,
Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen,
Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen,
Weilheim an der Teck, Wolfschlügen

6 Göppingen

7 Waiblingen

Landkreis Göppingen
Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen,
Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Rems-
tal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen,
Remshalden, Rudersberg, Schorndorf,
Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Wein-
stadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

8 Ludwigsburg

Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen,
Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen,
Kornthal- Münchingen, Kornwestheim,
Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen,
Oberriexingen, Remseck am Neckar,
Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen
an der Enz

9 Neckar-Zaber

Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein,
Brackenheim, Cleebronn, Flein,
Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar,
Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim,
Pfaffenhofen, Talheim,
Untergruppenbach, Zaberfeld
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen
am Neckar, Besigheim, Bietigheim-
Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen,
Erligheim, Freiberg am Neckar, Freuden-
tal, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessig-
heim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar,
Löchgau, Marbach am Neckar,
Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld,
Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim
an der Murr, Tamm, Walheim

10 Heilbronn

Stadtkreis Heilbronn
Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad
Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt,

	Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartdt, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	22 Pforzheim 23 Calw	Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall	24 Freiburg	die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau Landkreis Lörrach Vom Landkreis
12 Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Rupperts-hofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	25 Lörrach – Müllheim	Landkreis Emmendingen Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
13 Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört	26 Emmendingen – Lahr	Stadtkreis Karlsruhe Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rhein-stetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
14 Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe	27 Offenburg	Stadtkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwald-bahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach Landkreis Konstanz Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kircharten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt Landkreis Reutlingen Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichtetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach,
15 Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rhein-stetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	28 Rottweil – Tuttlingen	
16 Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt	29 Schwarzwald-Baar	
17 Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudensbach, Schriesheim, Weinheim	30 Konstanz 31 Waldshut	
18 Mannheim	Stadtkreis Mannheim		
19 Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	32 Reutlingen 33 Tübingen	
20 Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammertal, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckar-bischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	34 Ulm 35 Biberach	
21 Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg,	36 Bodensee	

- 37 Ravensburg Illmensee, Pfullendorf, Wald Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baintd, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb – Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
- Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Halgerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errunge-

nen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehört Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Kürnbach, den 24.04.2025

Moritz Baumann
Bürgermeister

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Diens- tag, 29.04.2025 um 19:00 Uhr im Rathaus Sitzungssaal, Markt- platz 12, 75057 Kürnbach** statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.03.2025
4. Glasfaserausbau Kürnbach
hier: aktueller Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
5. Bauplatzvergabe Alsberg
hier: Vergabe von Baugrundstücken
6. Lärmaktionsplanung
hier: Vorstellung des Endberichts
7. Interkommunale Zusammenarbeit für ein Starkregenrisikomanagement
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld und Zaisenhausen
8. Bauantrag: Nutzungsänderung vom Bürogebäude zu Wohngebäude
9. Bauantrag: Errichtung eines Aufzugs an ein bestehendes Wohnhaus

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.
gez.

Moritz Baumann
Bürgermeister



Die Bücherei ist nach den Osterferien
am Dienstag, den 29.04.2025 wieder geöffnet.



Bienenhaltung im Landkreis Karlsruhe Registrierungspflicht und wichtige Hinweise für Imkerinnen und Imker

Landratsamt gibt Hinweise zur Vorbeugung von Bienenseuchen

Kreis Karlsruhe. Mit dem Frühling beginnt auch die neue Bienen-saison – ein wichtiger Zeitpunkt für alle, die Bienen halten oder damit anfangen möchten. Das Veterinäramt des Landkreises Karlsruhe gibt dazu wichtige Hinweise.

Wer Bienen hält, muss dies laut Bienenseuchenverordnung und EU-Tiergesundheitsrecht vor Beginn der Tätigkeit beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Karlsruhe melden. Das entsprechende Formular („Tierhalterantrag“) steht auf der Website des Landratsamtes zum Download bereit.

Leere Bienenstöcke, die nicht mehr bewohnt sind, müssen von der Besitzerin bzw. dem Besitzer so verschlossen werden, dass keine Bienen hineingelangen können. Das verhindert, dass sich mögliche Krankheiten durch sogenannte Räuberei verbreiten.

Wenn Bienenvölker innerhalb Baden-Württembergs verkauft, transportiert oder an einen anderen Standort gebracht werden, ist eine Gesundheitsbescheinigung durch einen Bienensachverständigen erforderlich. Geht der Umzug in ein anderes Bundesland, muss diese Bescheinigung zusätzlich vorab beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Karlsruhe eingereicht und geprüft werden.

Im Landkreis Karlsruhe sind aktuell 38 Bienensachverständige tätig. Ihre Kontaktdaten finden sich ebenfalls auf der Website des Landratsamtes.

Wichtig: Schon der Verdacht auf eine Bienenseuche – zum Beispiel die Amerikanische Faulbrut – muss dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sofort gemeldet werden.

Die Brücke an der Überführung der K3575 bei Ubstadt-Weiher wird saniert

Kreis Karlsruhe. Die Sanierung von Schadstellen an der Brücke der Kreisstraße 3574 über die Kreisstraße 3523 zwischen Ub-

stadt und Weiher beginnt am Donnerstag, 17. April. Der Verkehr auf der K3523 wird hierzu in mehreren Bauabschnitten unter dem Bauwerk an der Baustelle vorbei geleitet. Auf der Brücke werden die Auffahrten auf die K3575 verkürzt und die Geschwindigkeit während der Bauzeit reduziert. Im Zuge der Arbeiten werden ein Unfallschaden am Überbau sowie kleinere Mängel an der Abdichtung des Bauwerks beseitigt. Die Fertigstellung ist für Ende April vorgesehen.

Mit Sicherheit durch die Motorradsaison

Vor dem Start Motorrad und Ausrüstung gründlich checken | Verkehrsteilnehmer müssen sich erst wieder aneinander gewöhnen | Fahrsicherheitstraining kann helfen

Karlsruhe. Die Bäume und Blumen blühen, die Temperaturen steigen und die Tage werden länger, die Landschaften Nordbadens laden ein zum Motorradfahren. Für viele Fans der motorisierten Zweiräder beginnt nun die Zeit der ausgedehnten Touren. Doch nicht nur die Maschine und die eigene Fitness sollten vor den Ausfahrten auf den Prüfstand gestellt werden. Nach den Wintermonaten müssen sich Auto- und Motorradfahrende auch erst wieder aneinander gewöhnen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist daher das A und O, um Unfälle und gefährliche Situationen zu vermeiden. Bei der Vorbereitung kann auch ein Fahrsicherheitstraining auf dem Motorrad helfen. Der ADAC Nordbaden e.V. und Thomas Häty, Leitung Fahrsicherheit beim ADAC Regionalclub, geben Tipps für eine sichere und schöne Motorradsaison.

Vor Saisonbeginn sollten Bikerinnen und Biker sich selbst und ihr Fahrzeug vorbereiten. „Wichtig ist vor allem ein gründlicher Check von Technik und Sicherheitsausrüstung“, erklärt Häty. Nach längerer Standzeit muss das Motorrad zunächst gründlich gereinigt und auf Fehler oder Roststellen überprüft werden. Die richtige Spannung der Kette, ein Batterie- und Beleuchtungs-Check, oder der Reifen-Luftdruck sollten ebenfalls kontrolliert werden. „Die Motorradreifen sollten zudem nicht älter als fünf Jahre alt sein und bestenfalls mehr als die vorgeschriebenen 1,6 Millimeter Profiltiefe aufweisen, wir empfehlen für eine sichere Fahrt mindestens drei Millimeter. Auch ob Öl und Bremsflüssigkeit noch in Ordnung sind, sollte vor der ersten Ausfahrt überprüft werden“, so Häty weiter. Und selbstverständlich nicht zu vergessen: das Überprüfen der Bremsleistung. Die Kleidung muss gegebenenfalls neu imprägniert werden und gemeinsam mit dem Helm auf Beschädigungen kontrolliert werden. Falls im Visier Kratzer oder auf der Helm-Außenschale größere Beschädigungen vorliegen, müssen diese erneuert werden. Mit kontrastreicher Kleidung sind Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer zudem besser sichtbar.

„Bei der ersten Fahrt nach der Winterpause dürfen sich Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer nicht überschätzen. Am besten ist zunächst eine kurze Ausfahrt auf wenig befahrenen Straßen, auf denen beispielsweise vorsichtig einige Probepremungen möglich sind, um wieder ein besseres Gefühl für das Verhalten der Maschine zu bekommen“, weiß der Experte. So lösen sich zudem Ablagerungen wie Flugrost oder Staub auf den Brems-scheiben. Auch der Zustand einiger Straßen nach dem Winter kann für Zweiradlenker gefährlich werden, es ist also wichtig auf Risse und Schlaglöcher zu achten.

Die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Autofahrerinnen und Autofahrern sowie Bikerinnen und Bikern sollte selbstverständlich sein. Pkw-Lenkerinnen und -Lenker müssen sich aktuell noch an das vermehrte Motorradaufkommen auf den Straßen gewöhnen. Gerade bei Überhol-, Spurwechsel- und Abbiegevorgängen sollte besser zweimal überprüft werden, ob man keine schmale Silhouette auf der Straße oder gar im toten Winkel übersehen hat. Auch ist es für andere Verkehrsteilnehmer schwer, die Geschwindigkeit und Beschleunigung von Motorrädern richtig einzuschätzen.

Ein ADAC Fahrsicherheitstraining auf dem Motorrad kann bei der Vorbereitung auf eine lange und sichere Saison hilfreich sein. In Heidelberg (Fahrsicherheitsanlage nach Umbau neu eröffnet im Oktober 2024) und Kronau bietet der ADAC Nordbaden Fahrsicherheitstrainings für einen sicheren Start in die Motorradsaison an. Dort werden unter anderem das richtige Bremsen und Ausweichen trainiert sowie Strategien für Notmanöver geübt. Auch für erfahrene Fahrerinnen und Fahrer ist es wichtig, diese Fähigkeiten von Zeit zu Zeit aufzufrischen. Neben Basis- und Intensivkursen gibt es auch spezielle Angebote für Wiedereinsteiger, bei denen Motorrad und Ausrüstung bereitgestellt werden.

Am 27. April präsentiert sich das Team der ADAC Fahrsicherheit beim Aktionstag des MSC Heidelberg-Kirchheim e.V. im ADAC in Heidelberg auf dem Verkehrsübungsplatz (nahe der ADAC Geschäftsstelle in der Pleikartsförster Straße). Neben einem Motorradslalom gibt es am Aktionsstand auch einen attraktiven Rabatt auf alle angebotenen Fahrsicherheitstrainings des ADAC, unabhängig ob im Auto, auf dem Motorrad oder mit einem Anhänger. Weitere Informationen gibt es unter adac.de/nordbaden und T 0721 810 49 11 oder fahrsicherheit@nba.adac.de.



Foto: Michael Frank

Digitale Elternabende zum Umgang mit digitalen Medien – Präventions- und Informationsangebot des Landkreises Karlsruhe

Kreis Karlsruhe. Nach der großen Resonanz auf vergangene Veranstaltungen bietet der Landkreis Karlsruhe im Mai 2025 erneut zwei digitale Elternabende an. Diese virtuellen Veranstaltungen widmen sich den Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters im Familienalltag. Sie finden am Mittwoch, 7. Mai, sowie am Dienstag, 20. Mai, jeweils von 19:00 bis 21:00 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Am ersten Abend, Mittwoch, 7. Mai, stehen die Themen „Eltern im digitalen Wandel“ und der Umgang von Kindern mit digitalen Medien im Fokus. Eltern erhalten praxisnahe Tipps, wie sie ihre Kinder beim Einstieg in die digitale Welt begleiten und zu einem gesunden Umgang mit Bildschirmzeiten beitragen können.

Der zweite Termin am Dienstag, 20. Mai, behandelt die Chancen und Risiken digitaler Medien. Diskutiert werden unter anderem die Fragen, ab wann Medienkonsum problematisch wird, was die Faszination digitaler Spiele ausmacht und welche Strategien zur Prävention von Medienabhängigkeit hilfreich sein können.

Die digitalen Elternabende bieten fundierte Informationen sowie Raum für Austausch, um Eltern in ihrer Rolle als Begleiterinnen und Begleiter im digitalen Alltag ihrer Kinder zu stärken. Interessierte können sich über folgende Links zu den Veranstaltungen anmelden:

1. Termin (7. Mai): <https://t1p.de/umz9l>
2. Termin (20. Mai): <https://t1p.de/ursp1>

Für Rückfragen steht Jessica Loos, Beauftragte für Suchtprävention des Landratsamtes Karlsruhe, telefonisch unter 0721 936 65370 oder per E-Mail an suchtpraev@landratsamt-karlsruhe.de gerne zur Verfügung.

Unsere Natur

Die Mauerbiene

Allerorts spricht man vom Bienensterben und welche schlimmen Auswirkungen dies auf uns Menschen hat! Deshalb ist es erfreulich zu sehen, dass immer mehr Insektenhotels als Nisthilfe für Wildbienen angeboten werden. Je nach Witterung im Febr./März sind die ersten Mauerbienen als unsere Frühlingsboten dort anzutreffen!



Es gibt 40 verschiedene Mauerbienenarten! Die **Gehörnte Mauerbiene** hier am Insektenhotel ist etwa 10-15 mm groß. Wegen ihrer Färbung und Beharung wird sie gerne mit "Hummeln" verwechselt, obgleich auch "Hummeln" zu den Wildbienen zählen! Bei der Gehörnten Mauerbiene sind am Kopf der Weibchen zwei kleine Hörnchen zwischen Fühler und Haaren versteckt. Sie ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und sammelt Nektar und Pollen von verschiedenen Blüten! Damit ist sie nicht auf eine bestimmte Blütenpflanze angewiesen!

Ihren Nistplatz sucht sie in vorhandenen Totholzgängen, in Hohlräumen an Mauern, Schneckenhäuser, Pflanzenstängel, Ritzen etc., oder wie hier im Insektenhotel. Schnell wird mit dem Anlegen der Brutzellen begonnen.

Das Baumaterial besteht aus einem Gemisch aus körpereigenen Drüsensekreten und feuchtem Lehm oder Sand. In die fertige Brutzelle wird ein Ei abgelegt und Pollenvorrat eingebracht, den sie an der Bauchbürste zum Nistplatz trägt. Interessant zu beobachten: Vorwärts in die Röhre rein zum Bauen, rückwärts rein zur Eiablage, vorwärts für Futtervorrat. So legt sie bis zu 12 Eier ab und verschließt danach die Röhre von außen. Ist das Loch verstopft heißt es: Hier ist besetzt!

Die Männchen schlüpfen meist zwei Wochen vor den Weibchen ab März/April. Ist das Brutgeschäft abgeschlossen leben die Mauerbienen noch 4-6 Wochen.

Es gibt keine Brutpflege! Im Jahr kommt es zu einer Generation! Die Brut überwintert und erst im darauf folgenden Jahr beginnt von neuem der Schlupf.

Am Insektenhotel finden nur 30% der Wildbienen eine Nisthilfe, denn die meisten brauchen Pflanzenstängel oder nisten/ überwintern im Boden. Besonders die Mauerbiene ist ein wichtiger Bestäuber, denn sie kann auch im Innenbereich vom Gewächshaus bestäuben! So fehlen zur Rettung der Wildbienen leider nicht nur Nisthilfen, es ist auch der Erhalt der Wildpflanzen wichtig und bewusst weniger Zerstören des Nahrungsangebots für Wildbienen! Darum die Bitte: "No Mow May": Im Mai bleibt der Rasenmäher stehen!

Fotos und Text: Helga Wulf
Quelle: NABU, geo.de



Bürgerinformation

■ Beflaggung am 01.05.2025

Zum Tag der Arbeit wird am Donnerstag, 01.05.2025, beflaggt.



■ Ärgernis der Woche

Immer wieder kommt es zu Beschwerden, dass Vorgärten verwüstet, Blumen gepflügt/geköpft oder schön hergerichtete Blumenbeete vor den Häusern mutwillig zerstört werden. Dabei fängt die schöne bunte Blütenzeit doch gerade erst an.



Wir bitten um Rücksichtnahme auf Eigentum/ Grundstücke/ Vorgärten anderer und Unterlassen von Sachbeschädigungen.

■ Wichtige Information zum biometrischen Lichtbild

Das verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen sieht vor, dass das Scannen von Passbildern bei der Beantragung von Identitätsdokumenten abgeschafft wird.

Ab dem **01. Mai 2025** können ausschließlich digital vorliegende biometrische Lichtbilder für die Erstellung eines Personalausweises oder Reisepasses verwendet werden. Eine Verwendung von Lichtbildern in Papierform ist somit nicht mehr zulässig.

Aktuell können die erforderlichen digitalen biometrischen Lichtbilder nur bei einer zertifizierten Fotografin / einem Fotografen erstellt werden.

Die zertifizierten Fotografen finden Sie unter <https://www.e-passfoto.de>.

6 So	
7 Mo	W + W
8 Di	Bio + Bio
9 Mi	
10 Do	
11 Fr	
12 Sa	S
13 So	
14 Mo	R + R
15 Di	Bio
16 Mi	
17 Do	
18 Fr	Karfreitag
19 Sa	
20 So	Ostersonntag
21 Mo	Ostermontag
22 Di	
23 Mi	W + W
24 Do	Bio + Bio
25 Fr	
26 Sa	
27 So	
28 Mo	
29 Di	R + R
30 Mi	Bio

Abfallbeseitigung

April	
1 Di	Bio
2 Mi	
3 Do	
4 Fr	
5 Sa	

Altpapiersammlung

Altpapierannahme



Am 10. Mai 2025 in der Zeit von 9 - 13 Uhr nimmt der Musikverein Kürnbach wieder Ihr **Altpapier** am Parkplatz beim Sportplatz entgegen.

Bitte sammeln Sie das Altpapier und unterstützen somit den Musikverein Kürnbach bei seinen vielfältigen Aufgaben. Vielen Dank.